



» Steuern für Weihnachtsgeschenke? »

Damit die Freude über Weihnachtsgeschenke allseits ungetrübt bleibt, informieren wir Sie, wie Sie Ihre Mitarbeiter aber auch Kunden betriebsausgabenwirksam beschenken können ohne eine (andere) Steuerpflicht auszulösen.

1. Mitarbeitergeschenke

Geschenke an Mitarbeiter sind für den Arbeitgeber in jedem Fall Betriebsausgaben und mindern als solche den Gewinn. Für die Mitarbeiter handelt es sich bei Geschenken vom Arbeitgeber um Sachzuwendungen. Sachzuwendungen unterliegen grundsätzlich – genauso wie Entgeltzahlungen – der Lohnsteuer und der Sozialversicherung.

Für Sachgeschenke im Zusammenhang mit Betriebsfeiern räumt der Gesetzgeber eine Ausnahme ein. Diese sind bis zu einem Betrag von EUR 186,00 (lohn)steuer- und sozialversicherungsfrei. Geldzuwendungen sind hingegen immer steuerpflichtig.

Beispiele für begünstigte Sachgeschenke können Autobahnvignetten, nicht in bar ablösbare Gutscheine oder Goldmünzen bzw. -dukaten sein. Die Geschenke dürfen aber nicht den Charakter individueller Entlohnungen haben, sondern sollten allgemeine Geschenke für alle Mitarbeiter bzw. Gruppen von Mitarbeitern sein.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer ist Folgendes zu beachten: Sofern beim Kauf von Geschenken der Vorsteuerabzug möglich war, lösen die Schenkungen Umsatzsteuer – im Regelfall in gleicher Höhe – aus. Wurden die Geschenke im Betrieb selbst hergestellt, sind die Selbstkosten die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuerpflicht besteht nicht für geringfügige Geschenke – beispielsweise für Getränke am Arbeitsplatz.

2. Kundengeschenke

Grundsätzlich sind Weihnachtsgeschenke an Kunden sogenannte „Repräsentationsaufwände“ und als solche für den Unternehmer nicht abzugsfähig. Repräsentationsaufwendungen sind aus Sicht der Finanzverwaltung von privaten Motiven mitgetragen. Allerdings können bestimmte typische Werbegeschenke, z. B. Schreibgeräte mit Firmenlogo, als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Die typischen Werbegeschenke bis zu einem Nettowert von EUR 40,00 pro Kalenderjahr und Kunde sind umsatzsteuerlich insofern unproblematisch, als ein Vorsteuerabzug beim Einkauf der Geschenke in Anspruch genommen werden kann und eine Eigenverbrauchs-Umsatzsteuer nicht abgeführt werden muss.

Geringwertige Werbeträger, wie zum Beispiel (günstige) Kugelschreiber oder Feuerzeuge, sind vernachlässigbar und auch nicht für die Einhaltung der 40-EUR-Grenze mit zu berechnen. Warenmuster für Zwecke des Unternehmens unterliegen grundsätzlich nicht der Umsatzsteuerpflicht.

» Was bringt das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz? »

Das neue Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (kurz: „LSD-BG“) tritt mit 1.1.2017 in Kraft. Es fasst die in den letzten Jahren wesentlich verschärften Regelungen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping zusammen, die bisher in anderen Gesetzen verteilt waren, und bringt einige Neuerungen.

Das LSD-BG gilt grundsätzlich für alle Arbeitsverhältnisse, insbesondere auch für die Arbeitskräfteüberlassung und die Heimarbeit. Im Fokus der meisten neuen Bestimmungen stehen jene Arbeitsverhältnisse, durch die ArbeitnehmerInnen aus dem Ausland entsendet werden bzw. Arbeitskräfte grenzüberschreitend überlassen werden. Im Kern soll damit erreicht werden, dass in Österreich tätige Arbeitnehmer von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland nach den gleichen Regeln entlohnt werden müssen, wie Arbeitnehmer inländischer Unternehmen. Somit soll gewährleistet werden, dass österreichisches Arbeitsrecht, jedoch insbesondere die österreichischen Kollektivverträge auch auf entsendete Arbeitskräfte aus dem Ausland anzuwenden sind.

Die wesentlichen Neuerungen auf den Punkt gebracht:

- **Änderungen der Meldepflichten**

Ab 1.1.2017 muss die Anmeldung eines aus einem EU-Staat entsandten oder überlassenen Arbeitnehmers nach Österreich nicht

ECA-Monat 2016/12 S.1

mehr eine Woche vor Arbeitsantritt gemeldet werden. Es reicht die Anmeldung vor Arbeitsantritt. In der Meldung muss aber eine Ansprechperson angeführt werden, die die nötigen Unterlagen bereithält.

• **Neue Haftung im Bauwesen**

Das LSD-BG führt im für Arbeitnehmer unsicheren Baubereich für Entgeltansprüche eine Haftung des Auftraggebers ein. Somit sind Auftraggeber eines ausländischen Unternehmens haftbar für die Zahlung der Entgelte nach den österreichischen Vorschriften für die entsandten oder grenzüberschreitend überlassenen ausländischen Arbeitskräfte.

Das bedeutet, dass man bei Beauftragung von ausländischen Werkvertragsnehmern immer „hinter die Kulissen“ blicken muss, um sicherzustellen, dass die eingesetzten ArbeitnehmerInnen nach den österreichischen Regeln entlohnt werden.

• **Grenzüberschreitender Vollzug**

Um den Vollzug des LSD-BG bei ausländischen Arbeitgebern besser gewährleisten zu können, enthält das Gesetz, basierend auf einer EU-Richtlinie, Regelungen zur Zusammenarbeit von österreichischen Behörden mit jenen anderer EU-Staaten.

Daneben gibt es unter anderem auch noch Neuerungen betreffend die Ausnahme für Konzernentsendungen, die Aliquotierung von Sonderzahlung auch bei Arbeitskräfteüberlassung und zum Privileg für Montagearbeiten in Österreich.

» **Sicherheitseinrichtung für Registrierkassen – wie funktioniert die Inbetriebnahme?** »

Ab April 2017 beginnt betreffend Registrierkassen die heiße Phase. Die Registrierkassensicherheitsverordnung tritt in ihrer vollen Ausprägung in Kraft.

Ab 1.4.2017 muss jede Registrierkasse mit einer sogenannten Sicherheitseinrichtung verbunden sein. Diese Einrichtung kann eine sogenannte Signatur- oder Siegelerstellungseinheit sein, welche in einem USB-Stick, in der Kasse direkt oder mittels Signaturkarte in einem Pinpad, das an die Kasse angeschlossen ist, integriert ist. Sie „signiert“ jeden Beleg elektronisch. Nach außen hin sichtbar wird dies durch einen QR-Code (oder Link) auf dem Beleg.

Entgegen der Befürchtung vieler und sich hartnäckig haltender Gerüchte ist diese Signatureinheit nicht permanent über Internet mit der Finanzverwaltung verbunden. Durch diese Signaturen auf den einzelnen Belegen sind jedenfalls zukünftig alle Barumsätze im elektronischen Kassenjournal in chronologischer Reihenfolge miteinander verknüpft. Eine Manipulation der registrierten Einnahmen ist durch die kryptographische Ineinander-Verkettung im Nachhinein ausgeschlossen, bzw. ist es für den Finanzamts-Prüfer ein Leichtes, eine nachträgliche Manipulation der Umsätze festzustellen.

Spätestens bis 1.4.2017 sind die bis dahin erworbenen Sicherheitseinrichtungen und Registrierkassen beim Finanzamt über Finanz-Online zu registrieren. Man ist dabei gedanklich dem System der Anmeldung eines Kfz oder einer Waffe gefolgt – mit dem Unterschied, dass im Sinne der Verwaltungsvereinfachung die Registrierung nicht durch die Behörde erfolgt, sondern der Steuerzahler sich gefälligst selbst darum zu kümmern hat.

Für die Inbetriebnahme und Registrierung der Sicherheitseinrichtung gibt es seitens des Bundesministeriums für Finanzen einen „Fünf-Schritte-Plan“:

1. Erwerb

Eine Signaturkarte für Ihre Registrierkasse muss von einem zugelassenen Vertrauensdiensteanbieter oder dessen Registrierungsstelle erworben werden. Dies können bzw. sollten auch Kassenhändler und -hersteller sein.

2. Initialisierung

Für Ihre bestehende Registrierkasse wird meist zumindest ein Software-Update erforderlich sein, welches auch eine Verbindung der Registrierkasse mit der Signaturkarte ermöglicht. Diese Verbindung ist jedenfalls durchzuführen. Alle bis zur Initialisierung der manipulationssicheren Registrierkasse aufgezeichneten Geschäftsfälle sollten vor der Initialisierung gesondert abgespeichert werden. Durch Updates besteht ein hohes Risiko, dass alle bisher gespeicherten Daten verloren gehen.

3. Startbelegerstellung

Um den Manipulationsschutz zu gewährleisten, ist nach der Initialisierung ein sogenannter Startbeleg mit dem Betrag Null zu erstellen.

Ab diesem Schritt können sie grundsätzlich mit Ihrer Registrierkasse in Betrieb gehen. Die ausgedruckten Belege sollten durch den QR-Code auch für Laien erkennbar den neuen Sicherheitsstandards entsprechen.

4. Registrierung

Bis spätestens 31.3.2017 sind Sicherheitseinheit und Registrierkasse(n) beim Finanzamt zu registrieren. Wenn man eine neue Kasse nach dem 31.3.2017 anschafft, weil man beispielsweise den Kassenhersteller wechselt oder überhaupt erstmals in die Registrierkassenpflicht hineingewachsen ist, muss die Registrierung binnen einer Woche nach Erstellung des (ersten) Startbelegs erfolgen. Je nach technischer Ausstattung des Systems sind die notwendigen Daten entweder über FinanzOnline einzugeben oder können vom System direkt an das BMF übermittelt werden.

5. Startbelegprüfung

Zu guter Letzt muss kontrolliert werden, ob die Registrierung sowohl der Sicherheitseinheit als auch der Registrierkasse erfolgreich waren. Dazu gibt es eine eigens dafür produzierte App des Ministeriums „BMF Belegcheck“. Um diese Prüfung durchführen zu können, muss jedoch vorher noch der sogenannte Authentifizierungscode angefordert werden. Dieser Authentifizierungscode, welcher bei der Registrierung (Schritt 4) vergeben wurde, ist direkt nach dem Scan in der App einzugeben. Damit ist die Startbelegprüfung abgeschlossen. Man erhält eine Rückmeldung, ob die Prüfung erfolgreich war.

» Neue KMU-Investitionszuwachsprämie »

Die Bundesregierung hat medienwirksam ein Maßnahmenpaket zur Förderung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes in Aussicht gestellt und damit wieder eine „altbekannte Maßnahme“ aus dem Hut gezaubert. Teil dieses Maßnahmenpakets ist eine (neue) Investitionszuwachsprämie für Klein- und Mittelbetriebe (KMU). Für diese Investitionszuwachsprämie sollen in den Jahren 2017 und 2018 jeweils EUR 87,5 Mio. (insgesamt also EUR 175 Mio.) zur Verfügung stehen. Nachfolgend kurz zusammengefasst, wie die Förderung des sogenannten Investitionszuwachses aussehen soll:

1. Die Prämie soll für Neuanschaffungen von abnutzbaren Wirtschaftsgütern zustehen.
2. Ausgenommen sind Investitionen in Grund und Boden, Beteiligungen und, wen wundert es, Personenkraftwagen
3. Unter „förderungswürdigem Investitionszuwachs“ versteht die Bundesregierung den Durchschnitt der jeweils neu aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens der drei vorangegangenen Jahre.

Die Prämie soll 15 % des Investitionszuwachses betragen. Der Investitionszuwachs muss mindestens EUR 50.000,00 betragen und ist mit einem maximalen Zuwachs von EUR 450.000,00 begrenzt. Anspruchsberechtigt sind Klein und Mittelbetriebe.

» Ende der EU-Quellensteuer »

Die EU-Quellensteuer ist jene Steuer, die ein steuerlich nicht in Österreich ansässiger EU-Bürger für beispielsweise von einer österreichischen Bank ausbezahlte Zinsen anstatt der Kapitalertragsteuer (KESt) entrichten muss. Sie beträgt bis Ende 2016 35 %. Österreich ist das letzte Mitglied der Europäischen Union mit diesem Quellensteuersystem. Jetzt endet die Besteuerung auf Basis dieser Grundlagen auch hierzulande am 31.12.2016. Die Quellensteuer wird aber nicht ersatzlos gestrichen. Österreich wird nun mit allen anderen Unionsmitgliedern und bestimmten anderen Drittstaaten an einem automatischen Informationsaustausch teilnehmen.

Österreichische Finanzinstitute müssen einen gemeinsamen Meldestandard einhalten. Sie müssen Konten von in der EU (außer Österreich) oder einem teilnehmenden Drittstaat steuerlich ansässigen Personen an das österreichische Finanzamt melden. Ab 2017 übermittelt das österreichische Finanzministerium jährlich Daten über diese Konten an die Finanzbehörden der Ansässigkeitsstaaten. Bekanntgegeben werden nicht nur Daten über den Kontoinhaber, sondern auch Kontodaten selbst, z. B. Kontonummer und -stand.

An nicht in Österreich ansässige EU-Bürger ausbezahlte Zinsen sind aber grundsätzlich auch weiterhin in Österreich steuerbar, in der Regel mit der Kapitalertragsteuer von 25 % bzw. 27,5 %. Mit einer Ansässigkeitsbescheinigung seines Ansässigkeitsstaates kann der EU-Bürger jedoch den Abzug der Kapitalertragsteuer vermeiden.